

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf durch Beschluss vom 17.03.2023 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung gegeben:

Artikel 1

Der Abschnitt „XII. Jugendrat“ erhält die Bezeichnung:

XII. Ausländerbeirat, Familienbeirat, Jugendrat und Seniorenbeirat

Der Abschnitt „XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen“ erhält die Bezeichnung:

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Abschnitt „XV. Schlussbestimmungen“ erhält die Bezeichnung:

XIV. Schlussbestimmungen

Artikel 2

Der Absatz 1 des § 28 erhält folgende Neufassung:

Über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Es soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. **Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen stattgefundene Vor-Ort-Termine sind in der Niederschrift entsprechend der Vorschriften dieses Absatzes aufzuführen.**

Artikel 3

Der § 36 Anhörungspflicht erhält folgende Neufassung:

§ 36 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den **Familienbeirat, den Jugendrat und den Seniorenbeirat** zu allen wichtigen Angelegenheiten, **die sie berühren**. Dies geschieht in der Weise, dass **die Beiräte** entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgeben - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder **der Beiräte** sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

Artikel 4

Der § 37 Vorschlagsrecht des Jugendrates erhält folgende Neufassung:

§ 37 Vorschlagsrecht

Der **Familienbeirat, der Jugendrat und der Seniorenbeirat haben** ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, **die sie betreffen**. Vorschläge reichen sie schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der **Beiräte**. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung **dem jeweiligen Beirat** schriftlich mit.

Artikel 5

Der § 38 Rederecht in den Sitzungen erhält folgende Neufassung:

§ 38 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem **Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat** in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, **der ihre Interessen berührt**, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem **Familienbeirat, dem Jugendrat und dem Seniorenbeirat** in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden **des jeweiligen Beirates** zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied **des jeweiligen Beirates** übertragen

Artikel 6

Der § 39 wird dem Abschnitt XII. zugeordnet und erhält folgende Neufassung:

§ 39 Ausländerbeirat

Die Mitwirkung des Ausländerbeirates erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 84 ff. HGO.

Artikel 7

Die Regelungen der bisherigen §§ 39 bis 42 werden mit unverändertem Wortlaut und in ihrem jeweiligen Abschnitt als §§ 40 bis 43 fortgeführt.

Artikel 8

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 17.03.2023

Stadtverordnetenvorsteher